

1253

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. März 1920 betreffend das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken).

(Vom 19. April 1920.)

Sie haben unterm 21./22. November 1919 beschlossen, das in der zweiten Hälfte des Jahres 1914 eingereichte Initiativbegehren um Abänderung des Artikels 35 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten, sowie den letzteren zu beantragen, den Revisionsentwurf der Initianten abzulehnen, dagegen den Gegenentwurf der Bundesversammlung anzunehmen.

Die Abstimmung wurde von uns auf den 8. Februar 1920 festgesetzt, musste dann aber wegen der in mehreren Kantonen herrschenden Maul- und Klauenseuche verschoben werden und hat nun am 21. März abhin stattgefunden.

Über das Ergebnis gibt die umstehende Zusammenstellung Aufschluss.

Demnach ist das Initiativbegehren vom Volke mit 276,021 gegen 223,122 Stimmen und von den Ständen mit 14 gegen 8 Stimmen angenommen, der Gegenentwurf der Bundesversammlung aber vom Volke mit 345,327 gegen 122,240 Stimmen und von den Ständen mit 21 $\frac{1}{2}$  Stimmen gegen eine halbe Ständesstimme verworfen worden.

Einsprachen sind nicht eingelangt.

## Volksabstimmung vom 21. März 1920 betreffend die Spielbankinitiative.

Kantone	Stimm- berech- tigte	Ein- gelegte Zettel	Initiativbegehren					Gegenvorschlag der Bundesversammlung				
			Leer	Ungültig *	Ja	Nein	Standes- stimmen	Leer	Ungültig *	Ja	Nein	Standes- stimmen
Zürich . . .	136,884	91,304	7384	3400	52,571	27,879	Ja	10,659	3408	12,944	64,187	Nein
Bern . . .	171,493	100,990	19,623		41,483	39,884	Ja	34,268		16,102	50,620	Nein
Luzern . . .	43,307	19,832	144	220	3,674	13,732	Nein	144	220	6,883	9,624	Nein
Uri . . .	5,716	2,746	217	126	868	1,534	Nein	271	130	766	1,579	Nein
Schwyz . . .	15,033	7,517	1,295		1,753	4,469	Nein	2,066		1,919	3,532	Nein
Obwalden . . .	4,427	1,556	143	86	327	1,000	Nein	239	100	432	785	Nein
Ni walden . . .	3,383	1,200	91		179	930	Nein	83	26	574	517	Ja
Glarus . . .	8,559	5,688	1,135		2,207	2,346	Nein	1,854		1,270	2,564	Nein
Zug . . .	7,897	3,514	829		1,040	1,640	Nein	1,136		895	1,478	Nein
Freiburg . . .	34,368	20,020	892		14,272	4,856	Ja	1,174		1,903	16,943	Nein
Solothurn . . .	32,985	17,238	1216	1039	7,96 .	7,022	Ja	4401	1238	2,570	9,029	Nein
Basel-Stadt . . .	31,188	13,992	253	711	9,402	3,348	Ja	253	711	2,582	9,290	Nein
Basel-Land . . .	19,128	11,638	709	650	6,485	3,794	Ja	1447	780	2,544	6,867	Nein
Schaffhausen . . .	12,621	10,417	728-2043	388-660	5,220	2,825	Ja	728-2043	388-660	2,125	4,802	Nein
Appenzell A. Rh. . .	13,812	10,269	776	729	3,781	4,743	Nein	1346	726	2,303	5,600	Nein
Appenzell L.-Rh. . .	3,171	2,309	210	318	865	916	Nein	328	317	518	1,144	Nein
St. Gallen . . .	67,016	53,418	7,663		24,134	19,912	Ja	7,663		8,462	31,151	Nein
Graubünden . . .	28,721	20,359	964	547	10,062	7,952	Ja	964	547	4,645	11,818	Nein
Aargau . . .	56,764	47,567	5229	2936	14,831	24,571	Nein	7671	3078	10,009	26,797	Nein
Thurgau . . .	32,636	21,426	2624	1560	11,633	9,266	Ja	2624	1560	3,922	15,284	Nein
Tessin . . .	41,658	16,826	123	119	9,167	6,530	Ja	123	119	6,476	9,204	Nein
Waadt . . .	79,409	45,419	1346	2581	22,330	18,136	Ja	1346	2581	12,322	26,736	Nein
Wallis . . .	33,099	16,596	476	369	9,313	6,438	Ja	1307	377	2,975	11,937	Nein
Neuenburg . . .	34,670	17,461	552	1343	12,338	3,228	Ja	1189	1398	1,349	13,525	Nein
Genève . . .	39,444	17,354	772	276	10,125	6,181	Ja	999	291	5,750	10,314	Nein
	957,389	576,656	—		276,021	223,122	Ja: 13 ganze und 2 halbe Stände Nein: 6 ganze und 4 halbe Stände	—		122,240	345,327	Ja: 1 halber Stand Nein: 19 ganze u. 5 halbe Stände

\* S. Art. 12 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung.

Wir beehren uns, Ihnen unter diesen Umständen den Antrag zu stellen, es sei der nachstehende Entwurf eines Bundesbeschlusses zu genehmigen und damit der abgeänderte Artikel 35 der Bundesverfassung in Kraft zu erklären.

Bern, den 19. April 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Steiger.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 21. März 1920  
über das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35  
der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von  
Spielbanken.)**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 21. März 1920 über das Initiativbegehren um Abänderung des Artikels 35 der Bundesverfassung,

einer Botschaft des Bundesrates vom 19. April 1920,  
aus welchen Akten sich ergibt, dass

1. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes, in den Kantonen 276,021 Stimmberechtigte für die Annahme des Initiativbegehrens und 223,122 für seine Verwerfung sich ausgesprochen haben, der Gegenentwurf der Bundesversammlung dagegen mit 345,327 gegen 122,240 Stimmen verworfen worden ist;
2. in Beziehung auf die Ständesstimmen, 13 ganze und 2 halbe Stände dem Initiativbegehren zugestimmt und 6 ganze und 4 halbe Stände es abgelehnt haben, während der Gegenentwurf der Bundesversammlung mit 19 ganzen und 5 halben Stimmen gegen 1 halbe Ständesstimme abgelehnt worden ist,

erklärt:

I. Der mit Initiativbegehren vom Jahre 1914 beantragte abgeänderte Artikel 35 der Bundesverfassung ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, sowie der Stände angenommen und tritt mit heutigem Tage in Kraft.

II. Der abgeänderte Artikel lautet wie folgt:

#### Artikel 35.

Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt.

Als Spielbank ist jede Unternehmung anzusehen, welche Glücksspiele betreibt.

Die jetzt bestehenden Spielbankbetriebe sind binnen fünf Jahre nach Annahme dieser Bestimmung zu schliessen.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der  
eidgenössischen Volksabstimmung vom 21.März 1920 betreffend das Initiativbegehren um  
Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken).  
(Vom 19. ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1253
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1920
Date	
Data	
Seite	259-262
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 506

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

## Nachtragsbericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. März 1920 betreffend das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken).

(Vom 14. Juni 1920.)

Wir haben Ihnen unterm 19. April 1920 über das Ergebnis der obenerwähnten Volksabstimmung Bericht erstattet. Der Ständerat hat am 29. gleichen Monats von unserm Berichte Vormerk genommen, der Nationalrat dagegen am folgenden Tage beschlossen, ihn zur Feststellung des absoluten Mehrs in den Kantonen an den Bundesrat zurückzuweisen.

Diesem Auftrage nachkommend, haben wir die Kantone um Feststellung des absoluten Mehrs ersucht und beehren uns nun, Ihnen die von denselben ausgemittelten Zahlen wie folgt zur Kenntnis zu bringen:

	Initiativbegehren	Gegenvorschlag
Zürich . . . . .	40,261	38,619
Bern . . . . .	40,684	33,362
Luzern . . . . .	9,735	9,735
Uri . . . . .	1,202	1,173
Schwyz . . . . .	3,112	2,726
Obwalden . . . . .	664	609
Nidwalden . . . . .	559	559
Glarus . . . . .	2,485	2,485
Zug . . . . .	1,343	1,190
Freiburg . . . . .	9,565	9,424
Solothurn . . . . .	7,492	7,492
Basel-Stadt . . . . .	6,515	6,515
Basel-Landschaft . . . . .	5,140	4,705

	Initiativbegehren	Gegenvorschlag
Schaffhausen . . . . .	3,744	3,744
Appenzell A.-Rh. . . . .	4,263	3,953
Appenzell I.-Rh. . . . .	891	891
St. Gallen . . . . .	22,760	22,760
Graubünden . . . . .	9,008	9,008
Aargau . . . . .	19,702	18,404
Thurgau . . . . .	10,445	10,445
Tessin . . . . .	7,849	7,841
Waadt . . . . .	20,747	20,747
Wallis . . . . .	7,876	7,876
Neuenburg . . . . .	7,783	7,783
Genf . . . . .	8,292	8,292

Wir legen die Berichte der Kantone bei und benützen den Anlass, um Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 14. Juni 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Steiger.**

---

## Schweizerische Bundesversammlung.

---

Der anlässlich der Eröffnung der Sommersession (siehe Seite 495 hiervor) von Herrn Nationalratspräsident E. Blumer gehaltene Nachruf zu Ehren des verstorbenen Herrn Nationalrat Cossy lautet:

Wiederum habe ich die schmerzliche Pflicht zu erfüllen, an dieser Stelle eines dahingegangenen, teuren Kollegen zu gedenken. Am 22. Mai verschied im Alter von 60 Jahren im Kantonsspital in Lausanne Herr Staatsrat und Nationalrat Robert Cossy und mit ihm ein reiches, dem Staate und der Allgemeinheit gewidmetes Leben.

**Nachtragsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. März 1920 betreffend das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von Spielbanken)....**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1253
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1920
Date	
Data	
Seite	566-567
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 579

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.

Zu 1253

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. März 1920 betreffend das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Spielhäuser).

(Vom 17. September 1920.)

### A.

Über diese Angelegenheit haben wir Ihnen erstmals am 19. April 1920 einen Bericht erstattet, worin anhand der uns von den Kantonen gemeldeten Abstimmungsergebnisse festgestellt wurde, dass das Initiativbegehren vom Volk mit 276,021 gegen 223,122 Stimmen und von den Ständen mit  $13\frac{1}{2}$  gegen  $6\frac{1}{2}$  Stimmen angenommen, der Gegenentwurf der Bundesversammlung aber vom Volk mit 345,327 gegen 122,240 Stimmen und von den Ständen mit  $19\frac{1}{2}$  gegen eine halbe Standesstimme verworfen worden sei. Wir stellten Ihnen daher den Antrag, durch einen Erwahrungsbeschluss den gemäss dem Initiativbegehren abgeänderten Artikel 35 der Bundesverfassung in Kraft zu setzen.

Der Ständerat hat am 29. April 1920 von diesem Bericht einfach Vormerk genommen. Der Nationalrat dagegen beschloss am 30. April auf Antrag des Herrn Grünenfelder, den Bericht behufs Feststellung des absoluten Mehrs in den Kantonen an den Bundesrat zurückzuweisen. Nachdem die Angaben der Kantone hierüber eingelangt waren, unterbreiteten wir sie Ihnen mit unserm Nachtragsbericht vom 14. Juni 1920. Die nationalrätliche Kommission, die sich hierauf in zwei Sitzungen neuerdings mit der Angelegenheit befasste, war mehrheitlich der Ansicht, die Kantone seien, angesichts der Vorschrift des Art. 14 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung, nicht verpflichtet, der Bundeskanzlei Angaben über das absolute Mehr zu übermitteln. Dagegen wünschte sie zur

Ergänzung des Nachtragsberichts einen Bericht des Justiz- und Polizeidepartements darüber, ob die Kantone gemäss den Vorschriften des genannten Gesetzes die Feststellung des absoluten Mehrs in ihre Berichte über das Abstimmungsergebnis aufzunehmen haben.

Die einlässliche Untersuchung dieser Frage gab dem Justiz- und Polizeidepartement Anlass, die von den Kantonen eingesandten Zusammenstellungen der Abstimmungsergebnisse zu überprüfen. Dabei zeigte sich, dass das absolute Mehr in den Kantonen nach stark voneinander abweichenden Grundsätzen und Erwägungen festgestellt wurde, dass aber auch sonst bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses grosse Unsicherheit herrschte und mannigfache Irrtümer vorgekommen sind, worauf übrigens ein Kanton selbst in seinem Bericht betreffend das absolute Mehr hingewiesen, und was diesen Kanton veranlasst hatte, von sich aus eine Nachzählung der ganzen Abstimmung vorzunehmen.

Auf Grund seiner Prüfung kam das Justizdepartement zum Schluss, die Angaben einer grossen Zahl von Kantonen über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. März 1920 hinsichtlich der Spielbankinitiative seien dorart unsicher, dass es dringend wünschbar erscheine, die betreffenden Kantone anzuhalten, eine Nachzählung der Stimmzettel dieser Abstimmung vorzunehmen.

Gestützt auf diesen Bericht unterbreitete die Bundeskanzlei dem Bundesrat am 8. Juli 1920 den Antrag, diejenigen Kantone, deren Abstimmungsergebnisse zweifelhaft erschienen, anzuhalten, eine Nachzählung der Stimmzettel vorzunehmen und das Ergebnis der Nachzählung binnen kurzer Frist der Bundeskanzlei einzusenden.

Da die Feststellungen des Justiz- und Polizeidepartements die Richtigkeit des bisanhin bekanntgegebenen Resultats der Volksabstimmung vom 21. März 1920 über die Spielbankinitiative in weitem Umfang als zweifelhaft erscheinen liessen, haben wir, trotzdem wir den Kantonen die Mühe der Nachzählung gern erspart hätten, den obengenannten Antrag am 30. Juli 1920 zum Beschluss erhoben und die Bundeskanzlei beauftragt, die in Betracht fallenden Kantone zur Nachzählung aufzufordern und auf Grund des Ergebnisses dieser Nachzählung einen neuen Bericht zu Ihren Händen auszuarbeiten. Die Bundeskanzlei ist dem ersten Teil dieses Auftrags in der Weise nachgekommen, dass sie jedem Kanton, dessen Abstimmungsergebnis der erneuten Überprüfung bedürftig schien, ein Schreiben zukommen liess, das anhand des Berichts des Justiz- und Polizeidepartements die von

uns als richtig erkannten Grundsätze für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses enthielt und überdies jeden einzelnen Kanton auf die Aussetzungen besonders aufmerksam machte, zu denen die Durchsicht seines Abstimmungsergebnisses Anlass gegeben hatte. Wir halten es, namentlich auch mit Rücksicht auf künftige ähnliche Fälle, für geboten, hier die Grundsätze auseinanderzusetzen, nach welchen das Abstimmungsergebnis festgestellt werden muss.

## I.

Massgebend sind die Art. 121, Absatz 6, und 123 der Bundesverfassung, sowie die Art. 11 bis 14 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung (A. S. XII, 885 ff.).

Wird ein Begehren auf Partialrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt und stimmt die Bundesversammlung demselben nicht zu, so kann sie gemäss Art. 121, Absatz 6, BV „einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten“.

Der Art. 123 BV lautet:

„Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Ständestimme desselben.“

Der Art. 122 sieht vor, dass über das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen wird. Dieses Bundesgesetz, das am 27. Januar 1892 erlassen worden ist, enthält in Art. 11 bis 14 folgende Bestimmungen:

Art. 11. „Im Falle der Aufstellung eines besondern Revisionsentwurfes durch die Bundesversammlung werden den Stimmberechtigten die zwei Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen?  
oder

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen?“

Art. 12. „Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen ausser Betracht alle leeren und ungültigen Stimmzettel.

Stimmzettel, welche nur eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantworten, und Stimmzettel, welche beide Fragen verneinen, sind gültig.

Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.“

Art. 13. „Als angenommen gilt derjenige Entwurf, welcher die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt hat.“

Art. 14. „Die über die Abstimmungen aufzunehmenden Protokolle haben anzugeben:

die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinde; die Zahl der eingelangten Stimmzettel; die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel; endlich die Zahl der abgegebenen Ja und Nein, und zwar im Falle eines eigenen Entwurfes der Bundesversammlung die Zahl der abgegebenen Ja und Nein auf jede der zwei in Art. 11 enthaltenen Fragen.“

Aus Art. 12, Absatz 2, ergibt sich, dass der Bürger die gemäss Art. 11 zu stellenden beiden Fragen in folgender Weise beantworten kann:

- a. er beantwortet eine Frage mit Ja und lässt die andere unbeantwortet;
- b. er beantwortet eine Frage mit Ja und die andere mit Nein;
- c. er beantwortet eine Frage mit Nein und lässt die andere unbeantwortet;
- d. er beantwortet beide Fragen mit Nein.

Ungültig sind dagegen laut Art. 12, Absatz 3, Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen. Es kann keine Stimmzettel geben, die nur mit Bezug auf eine der beiden Fragen ungültig und mit Bezug auf die andere Frage gültig wären; entweder ist der ganze Stimmzettel gültig oder der ganze Stimmzettel ist ungültig. Es ergibt sich dies mit aller Deutlichkeit aus dem ersten Absatz des Art. 12, wo nur von ungültigen Stimmzetteln die Rede ist. Leere Stimmzettel sind — wie aus Art. 12, Absatz 2, unzweifelhaft hervorgeht — nur solche, die keine

der beiden Fragen beantworten. Solche Stimmzettel, die nur eine der beiden Fragen beantworten (vgl. oben lit. a und c), sind nicht leere Stimmzettel.

Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist zunächst zu ermitteln, welche Stimmzettel leer oder ungültig sind; diese Stimmzettel fallen gemäss Art. 12, Absatz 1, ausser Betracht und sind deshalb von der Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel in Abzug zu bringen; dadurch erhält man die Zahl der in Betracht fallenden, also der gültigen (d. h. weder leeren noch ungültigen) Stimmzettel. Es sind dies diejenigen, die eine der oben sub lit. a bis d angegebenen Antworten enthalten. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ist die Zahl der „stimmenden Bürger“ (Art. 13) oder — wie sich der Art. 123, Absatz 1, BV ausdrückt — die Zahl der „an der Abstimmung teilnehmenden Bürger“. Ebenso wie die Zahl der eingelangten Stimmzettel und diejenige der „ausser Betracht fallenden“ Stimmzettel, muss auch die Zahl der „stimmenden Bürger“, die ja nichts anderes ist als die Differenz zwischen jenen beiden Zahlen, eine einheitliche sein, d. h. sie kann nicht mit bezug auf die beiden Fragen verschieden gross sein. Jeder, der einen gültigen (d. h. weder leeren noch ungültigen) Stimmzettel abgibt, zählt als „stimmender Bürger“ mit. Dass aber diejenigen, die einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgeben, nicht als stimmende Bürger mitzählen, steht unzweifelhaft fest, da im Art. 12, Absatz 1, des Gesetzes ausdrücklich bestimmt wird, dass solche Stimmzettel bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ausser Betracht fallen.

Ist die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel festgestellt, so bildet die Hälfte dieser Zahl plus 1 \*) die nach Art. 13 erforderliche „Mehrheit der stimmenden Bürger“ oder — was dasselbe bedeutet — die im Art. 123, Absatz 1, BV vorgesehene „Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger“. Ein Entwurf muss, um vom Volke angenommen zu sein, mindestens soviel Ja auf sich vereinigt haben, als die Mehrheit der stimmenden Bürger beträgt. Beläuft sich beispielsweise die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel auf 600 000, und bejahen

\*) Diese übliche Formel Mehrheit =  $\frac{n}{2} + 1$  (wobei n die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel darstellt) ist allerdings ungenau, da sie nur dann zutrifft, wenn n eine gerade Zahl ist. Ist n eine ungerade Zahl, so ist die Mehrheit =  $\frac{n + 1}{2}$ . Beträgt beispielsweise n = 1000, so ist die Mehrheit 501; wenn aber n = 1001 ist, so beträgt die Mehrheit 501 (nicht  $500\frac{1}{2} + 1$ ).

280,000 die erste und 250,000 die zweite Frage, so ist die Revision gescheitert, weil ein Entwurf, um angenommen zu werden, mindestens 300,001 Ja auf sich vereinigen muss (gleichviel, wie gross die Zahl der Nein zu den einzelnen Fragen ist). Auf diese Weise wird die im Art. 13 des Gesetzes und im Art. 123, Absatz 1, BV, aufgestellte Garantie gewahrt, dass keine Verfassungsänderung zustandekommen kann, ohne dass die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger sich für die Annahme der revidierten Verfassungsbestimmung ausgesprochen hätte.

Diejenigen Stimmzettel, die nur die eine Frage verneinen und die andere unbeantwortet lassen, haben keine der beiden Fragen bejaht, können daher auch für keine als Ja zählen; wohl aber gehören sie gemäss der positiven Vorschrift des Art. 12, Absatz 2, zu den gültigen Stimmzetteln und zählen deshalb bei der Ermittlung der Zahl der „stimmenden Bürger“ mit. Ebenso verhält es sich mit einem Stimmzettel, der zwei Nein enthält. Für die Feststellung, ob ein Entwurf von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden ist, kommt es einzig und allein darauf an, ob die Zahl der auf ihn gefallenen Ja grösser ist als die Hälfte der Zahl der gültigen Stimmzettel. Die oben sub *a* oder *b* angeführten Stimmzettel zählen für einen Entwurf als Ja; die sub *c* oder *d* angeführten zählen für keinen Entwurf als Ja \*).

---

\*) Prof. Burckhardt vertritt in seinem Aufsatz „Zur Annahme der Glückspielinitiative“ (Schweiz. Juristenzeitung, Bd. 16, S. 297 ff.) die Ansicht, dass „wohl auch“ diejenigen Stimmzettel, welche bloss die zweite Frage verneinen „ohne auf die erste eine ausdrückliche Antwort zu geben“, als Ja auf die erste Frage zu zählen seien. Ebenso will er Stimmzettel, die bloss die erste Frage verneinen, als Ja auf die zweite Frage zählen. Nur diejenigen Stimmzettel, die zwei Nein aufweisen, will er als solche gelten lassen, die sich für die Beibehaltung des bisherigen Rechts aussprechen. Nach seiner Auffassung wären die Stimmzettel zur ziffermässigen Darstellung des Ergebnisses in der dreifachen Gruppierung zusammenzustellen: I. Stimmzettel für Annahme des Entwurfes der Initianten (alle diejenigen mit Ja auf die erste Frage oder mit blossem Nein auf die zweite); II. Solche für Annahme des Gegenentwurfes der Bundesversammlung (Ja auf die zweite oder blosses Nein auf die erste Frage); III. Solche für Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes (doppeltes Nein).

Diese Auffassung erweist sich jedoch bei näherer Prüfung als unhaltbar. Vor allem ist die Vermutung, wonach, wer eine Frage mit Nein und die andere nicht ausdrücklich beantwortet, sich für Bejahung der zweiten habe aussprechen wollen, nicht gerechtfertigt. Wer eine Frage verneint, kann die andere ebensogut bejahen als verneinen; lässt er sie leer, so hat er sie eben nicht bejaht (und auch nicht verneint). Hätte er

Zur Annahme eines Entwurfes ist ferner erforderlich, dass er die Mehrheit der Stände, also mindestens  $11\frac{1}{2}$  Ständesstimmen auf sich vereinigt habe. Als Ständesstimme gilt laut Art. 123, Absatz 3, BV das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton. Bei der Feststellung des Ergebnisses im Kanton muss in gleicher Weise verfahren werden, wie bei der Feststellung des Gesamtergebnisses. Wenn mehr als die Hälfte der in Betracht fallenden Stimmzettel im Kanton die gleiche Frage bejaht hat, so hat der Kanton diesen Revisionsentwurf angenommen; es gilt dies dann als annehmende Ständesstimme für diesen Entwurf. Ein Entwurf hat die Mehrheit der Stände nur dann erreicht, wenn in mindestens  $11\frac{1}{2}$  Kantonen je wenigstens die Hälfte (plus 1) der in Betracht fallenden Stimmzettel zugunsten dieses Entwurfes lauten.

Eine Revision kommt nur dann zustande, wenn ein Entwurf von der Mehrheit sowohl der Stimmenden als der Kantone angenommen worden ist. Hat zufälligerweise die Mehrheit der Stimmenden den einen, diejenige der Kantone den andern Entwurf angenommen, so ist die Revision gescheitert und es bleibt der bisherige Rechtszustand weiter bestehen.

## II.

Laut der positiven Vorschrift des Art. 14 haben die Abstimmungsprotokolle anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, der eingelangten Stimmzettel, der ausser Betracht fallenden Stimmzettel, ferner die Zahl der abgegebenen Ja und Nein, und zwar

---

sich für Annahme eines Entwurfes aussprechen wollen, so hätte er sein Ja ausdrücklich erklären müssen; dies hat er aber nicht getan. Die Änderung der Verfassung bedarf der Annahme durch die Mehrheit der Stimmenden und der Kantone; die blosse Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes ist etwas rein Negatives; wenn keiner der beiden Revisionsentwürfe die erforderliche Mehrheit erzielt, wird der bisherige Rechtszustand beibehalten; es ist nicht etwa nötig, dass die Mehrheit der Stimmenden und der Stände sich für seine Beibehaltung ausgesprochen hätten.

Für die Vermutung, die blosse Verneinung der einen Frage dürfe als Bejahung der andern ausgelegt werden, ist im Gesetz gar kein Anhaltspunkt zu finden; eine solche Vermutung wäre aber nur zulässig, wenn das Gesetz selbst sie aufgestellt hätte; nur wenn dies der Fall wäre, dürfte man stillschweigende Willenserklärungen bei Volksabstimmungen als genügend erachten. Direkt im Widerspruch zum Art. 14 steht die Ansicht Burckhardts über die dreifache Gruppierung der Stimmzettel; das Gesetz verlangt keine gesonderte Angabe der Zahl der doppelten Nein, sondern die Zusammenstellung aller Nein auf die erste Frage und aller Nein auf die zweite Frage.

im Falle der Abstimmung über Initiative und Gegenentwurf die Zahl der abgegebenen Ja und Nein auf jede der beiden Fragen. Weitere Angaben verlangt das Gesetz nicht. Es schreibt nicht vor, dass die Zahl der leeren und die der ungültigen Stimmzettel gesondert angegeben werde; eine rechtliche Bedeutung kommt der Unterscheidung zwischen leeren und ungültigen Stimmzetteln überhaupt nicht zu; sie sind alle „ausser Betracht fallende“ Stimmzettel. Es mag aber Interesse bieten, zu erfahren, wie viele Stimmzettel leer und wie viele ungültig sind; es kann dies für die Kontrolle von Nutzen sein, um bei Gemeinden, wo die Zahl der ungültigen Stimmzettel als verdächtig erscheint, diese nachzuprüfen. Laut dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503 ff.) ist die „gesonderte Aufzählung der leeren und der ungültigen Stimmkarten in hohem Masse wünschbar“.

Das Gesetz schreibt die Angabe des „absoluten Mehrs“ nicht vor. Der Ausdruck „absolutes Mehr“ ist überhaupt kein glücklicher, weil damit nicht gesagt wird, um wessen Mehrheit es sich handelt; es ist zwar darunter nichts anderes zu verstehen, als die Mehrheit der „stimmenden Bürger“ (Art. 13), doch ist die Bezeichnung absolutes Mehr vielfach missverstanden worden.

Bei der Frage, was für Angaben die Abstimmungsprotokolle gemäss Art. 14 enthalten müssen, sind folgende zwei Fälle auseinanderzuhalten:

1. Fall, wo über eine einfache Verfassungsvorlage abgestimmt wird: Initiativbegehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (wenn kein Gegenentwurf der Bundesversammlung vorliegt) oder Revisionsentwurf, den die Räte von sich aus (ohne dass eine Volksinitiative vorliegt) ausgearbeitet haben. Es handelt sich dabei um eine einzige Frage, die den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

Die Abstimmungsprotokolle müssen gemäss Art. 14 angeben Zahl *a.* der Stimmberechtigten, *b.* der eingelangten Stimmzettel, *c.* der ausser Betracht fallenden Stimmzettel, *d.* der Ja, *e.* der Nein. Hier ist, da nur über eine Frage abzustimmen ist, die Differenz  $b - c = d + e =$  Zahl der „stimmenden Bürger“ (d. h. der gültigen Stimmzettel). Die Hälfte dieser Zahl plus 1 ist die erforderliche Mehrheit. Es ist nicht nötig, dass die Protokolle diese Mehrheit ausdrücklich anführen; sie lässt sich aus den vorhandenen Angaben durch eine überaus einfache Rechnungsoperation ableiten.

2. Fall, wo ein Initiativbegehren (in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes) und ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung gelangen. Hier ist über zwei Fragen abzustimmen.

Den Gesetzesvorschriften ist Genüge geleistet, wenn die Abstimmungsprotokolle folgende Angaben enthalten: Zahl *a*. der Stimmberechtigten, *b*. der eingelangten Stimmzettel, *c*. der ausser Betracht fallenden Stimmzettel, *d*. der Ja auf die erste Frage, *e*. der Nein auf die erste Frage, *f*. der Ja auf die zweite, *g*. der Nein auf die zweite Frage.

Die Differenz  $b - c$  ergibt die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel, d. h. die Zahl der „stimmenden Bürger“. Die Hälfte dieser Zahl plus 1 stellt die erforderliche Mehrheit dar; erreicht *d* diese Zahl, so ist der Entwurf der Initianten vom Volke angenommen; erreicht *f* diese Zahl, so ist der Gegenentwurf der Bundesversammlung angenommen. Die Ziffern zu *e* und *g* dienen nur dazu, die Kontrolle einigermaßen zu erleichtern.

Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit ist auch hier eine äusserst einfache Rechnungsoperation  $\left(\frac{b-c}{2} + 1\right)$ , die auf Grund der Angaben *b* und *c* ohne weiteres erfolgen kann.

Es versteht sich von selbst, dass die erforderliche Mehrheit für die beiden den Stimmberechtigten unterbreiteten Fragen gleich gross sein muss; es kommt nicht etwa darauf an, ob *d* grösser oder kleiner ist als *e*, ebensowenig ob *f* grösser oder kleiner ist als *g*. Wollte man darauf abstellen, ob die Zahl der Ja oder die der Nein zu jeder einzelnen Frage grösser ist, so würde man zum absurden Resultat gelangen, dass beide Entwürfe angenommen werden könnten. Wie da die Standesstimmen ermittelt werden könnten, ist unerfindlich. Wenn der einzelne Bürger nicht beide Fragen bejahen darf, ist es klar, dass auch ein Kanton nicht zwei Ja als Standesstimme abgeben darf und dass das Endresultat nicht in der Annahme beider Entwürfe (die sowieso miteinander unvereinbar sind) bestehen kann.

### III.

Die Überprüfung der Angaben der Kantone über das „absolute Mehr“ (vgl. Nachtragsbericht des Bundesrates vom 14. Juni 1920) ergibt anhand der Akten, dass für die Berechnung des angeblichen absoluten Mehrs nicht weniger als sieben verschiedene Berechnungsarten zur Anwendung gelangten.

Nur vier Kantone haben die Mehrheit der stimmenden Bürger richtig errechnet: Mehrheit = Hälfte der in Betracht fallenden Stimmzettel plus 1.

Hervorgehoben mag werden, dass eine grosse Zahl von Kantonen die Hälfte der Summe der Ja und Nein zur ersten Frage plus 1 als absolutes Mehr hinsichtlich des Initiativentwurfes, ebenso die Hälfte der Summe der Ja und Nein zur zweiten Frage plus 1 als absolutes Mehr hinsichtlich des Gegenentwurfes bezeichnet. Diese Berechnungsart ergibt fälschlicherweise für jede der beiden Fragen ein anderes „absolutes Mehr“.

Anhand der von den Kantonen als „absolutes Mehr“ bezeichneten, auf so verschiedene Art berechneten Zahlen lässt sich das wirkliche Abstimmungsresultat nicht mit Sicherheit ermitteln. Für eine grosse Zahl von Kantonen kann auf Grund der Akten die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (und infolgedessen auch die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel sowie die „Mehrheit der stimmenden Bürger“) nicht festgestellt werden.

#### IV.

Stichproben in den von den Kantonen eingesandten Zusammenstellungen der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Gemeinden zeigen, dass vornehmlich folgende Irrtümer vorgekommen sind:

Stimmzettel, die beide Fragen bejahen, sind als gültig behandelt worden.

Stimmzettel, die zwei Nein enthalten, sind als ungültig behandelt worden.

Stimmzettel, die nur ein Ja oder Nein aufweisen und bei denen die zweite Frage unbeantwortet gelassen ist, wurden zu den leeren oder ungültigen gezählt.

Überdies sind Additionsfehler vorgekommen und, nach den Angaben eines Kantons zu schliessen, sind auch Stimmzettel, bei denen der Bürger das Ja oder Nein nicht genau auf die punktierte Linie geschrieben hatte, als ungültig behandelt worden, trotzdem kein begründeter Zweifel darüber bestehen konnte, welche der beiden Fragen beantwortet worden war.

#### V.

Da es uns dringend wünschbar schien, das Ergebnis der Nachzählung in den Kantonen in möglichst einheitlicher Weise zusammengestellt zu sehen, so wurde den Kantonen mit dem Schreiben

der Bundeskanzlei das folgende, den Vorschriften des Art. 14 des mehrzitierten Bundesgesetzes entsprechende Schema übermittelt.

**Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses  
in den Kantonen.**

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimm- berech- tigte	Ein- gelangte Stimm- zettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimm- zettel	Entwurf der Initianten		Gegenentwurf	
			leere	ungültige		Ja	Nein	Ja	Nein
Summe			} Mehrheit:						

das zu folgenden Bemerkungen Anlass gibt:

Die Rubrik der ausser Betracht fallenden Stimmzettel ist in zwei Unterabteilungen, „leere“ und „ungültige“, eingeteilt, trotzdem dies vom Gesetz nicht vorgeschrieben, sondern nur durch das bundesrätliche Kreisschreiben vom 13. März 1891 eingeführt worden ist.

Aufgenommen wurde auch eine Rubrik „in Betracht fallende Stimmzettel“; sie ist im Art. 14 des Gesetzes zwar nicht vorgesehen; sie erleichtert aber die Kontrolle, indem sie die Übersichtlichkeit der Tabelle wesentlich erhöht, und ihre Aufnahme ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil es dringend wünschbar erscheint, dass die Zahl, aus der die Mehrheit (sogenanntes absolutes Mehr) zu berechnen ist, in einer besondern Rubrik angeführt werde.

Am Schlusse der Zusammenstellung eines jeden Kantons ist selbstverständlich bei jeder Rubrik die Summe zu berechnen; bei der Rubrik „in Betracht fallende Stimmzettel“ ist am Schlusse ausser der Summe auch das sich daraus ergebende „absolute Mehr“ anzuführen.

Die Ausrechnung des „absoluten Mehrs“ für jede Gemeinde (oder Bezirk, Wahlkreis) hätte keinen Sinn und könnte nur Verwirrung anrichten; die Abstimmungsprotokolle haben daher das „absolute Mehr“ nicht anzugeben. Wohl aber muss dieses für das Ergebnis des einzelnen Kantons ausgerechnet werden, weil diese Zahl für die Feststellung der Standesstimme massgebend ist.

## B.

Über die Nachzählung im einzelnen ist folgendes zu sagen:

### I.

Eine Nachzählung war ohne weiteres unnötig im Kanton Basel-Stadt, da dessen Angaben über das Resultat den im vorstehenden enthaltenen Ausführungen von vornherein entsprachen.

Ebenso war eine erneute Überprüfung des Abstimmungsergebnisses des Kantons St. Gallen überflüssig, da dieser Kanton von sich aus eine Nachzählung nach der richtigen Berechnungsart veranstaltet hatte. Der Umstand, dass dabei die Zahlen der leeren und ungültigen Stimmzettel nicht auseinander gehalten wurden, sondern in einer Zahl vereinigt sind, bildete keinen genügenden Grund, um eine neuerliche Nachzählung zu verlangen.

Auch die aus dem Thurgau eingegangenen Angaben enthielten alle für die genaue Feststellung des Ergebnisses nötigen, nach den richtigen Grundsätzen ermittelten Zahlen.

Im Kanton Luzern war das Abstimmungsergebnis ebenfalls von vornherein nach den richtigen Grundsätzen festgestellt worden. Auffällig erschien nur, dass die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel bei der Abstimmung über die Verfassungsvorlage genau dieselbe war wie bei der gleichzeitigen Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses. Der Kanton Luzern ist hierauf aufmerksam gemacht worden, ohne dass dabei das strikte Verlangen einer Nachzählung gestellt wurde. Er hat eine Nachzählung, die zweifellos am Gesamtergebnis des Kantons keine Änderung ergeben hätte, nicht durchgeführt, weil er nicht mehr über das gesamte Abstimmungsmaterial verfügte.

Auch der Kanton Waadt hatte bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses die richtigen Berechnungsgrundsätze beobachtet. Wir begnügten uns daher damit, ihn darauf aufmerksam zu machen, dass, wie Stichproben ergeben hatten, in einzelnen Gemeinden kleine Fehler in der Bewertung der Stimmzettel nach ihrer Gültigkeit vorgekommen sein müssen. Da diese Fehler aber

geringfügig waren und das Gesamtergebnis der Abstimmung offensichtlich nicht in Frage stellen konnten, überliessen wir es der Regierung des Kantons Waadt, eine Nachzählung der ganzen Abstimmung durchzuführen oder sich auf die Berichtigung der offenkundig zutage liegenden kleinen Fehler in den Zählresultaten einiger Gemeinden zu beschränken. Der Kanton Waadt hat den letztgenannten Weg eingeschlagen und ist dabei zu den in der hier beigefügten Tabelle aufgeführten Zahlen gekommen, die von den früher ermittelten, wie vorauszusehen war, nur wenig abweichen.

## II.

Die Nachzählung ist unter Beobachtung der im Abschnitt A hiervor dargelegten Grundsätze durchgeführt worden in den Kantonen Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Wallis, Neuenburg und Genf.

Zu den Resultaten dieser Nachzählung ist folgendes zu bemerken:

Im Kanton Bern, der im frühern Bericht zu den Kantonen gezählt worden war, die die Initiative angenommen haben, hat sich ergeben, dass das Initiativbegehren nicht die Mehrheit der stimmenden Bürger auf sich zu vereinigen vermochte. Auch der Gegenentwurf der Bundesversammlung ist verworfen worden.

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und Aargau haben beide Revisionsvorschläge verworfen.

Nidwalden hat die Initiative verworfen, den Gegenentwurf angenommen.

Basel-Land hat das Initiativbegehren gutgeheissen, den Gegenentwurf abgelehnt.

Schaffhausen stimmte dem Initiativbegehren zu.

Die Kantone Wallis und Genf haben das Initiativbegehren angenommen, den Gegenentwurf abgelehnt.

Im Kanton Neuenburg war eine vollständige Nachzählung des Abstimmungsergebnisses nicht mehr möglich, weil die Stimmzettel in den Bezirken Boudry und Val-de-Ruz vorzeitig vernichtet worden sind. Auch die Resultate dieser Bezirke sind anhand der Abstimmungsprotokolle überprüft und, soweit dies möglich schien, berichtigt worden. Der Staatsrat des Kantons Neuenburg gibt denn auch in dem Schreiben, womit er das bereinigte Abstimmungsergebnis begleitet, der Auffassung Ausdruck, dass, wenn

auch die absolute Richtigkeit der Ziffern der neuen Zusammenstellung nicht erreicht werden konnte, das neuermittelte Ergebnis der Abstimmung doch der Wirklichkeit zweifellos sehr nahe komme. In der Tat kann über die Stellungnahme des Kantons Neuenburg zu den Verfassungsvorlagen kein Zweifel bestehen. Denn selbst wenn sämtliche Stimmberechtigte, die in den beiden Bezirken Boudry und Val-de-Ruz an der Abstimmung teilgenommen haben, die Initiative verworfen hätten, so würde die Zahl der die Initiative annehmenden Stimmen im Kanton immer noch die Mehrheit ausmachen. Wir haben daher nicht gezögert, das neuermittelte Ergebnis des Kantons Neuenburg in die beigefügte Zusammenstellung aufzunehmen und diesen Kanton den Kantonen zuzuzählen, die den Revisionsvorschlag der Initianten angenommen, den Gegenterwurf abgelehnt haben.

### III.

Die Kantone Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Tessin waren ausserstande, die Nachzählung durchzuführen, weil die Stimmzettel schon vernichtet worden sind. Diese Tatsache ist um so mehr zu bedauern, als sie zur Folge hat, dass ein absolut sicheres Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. März 1920 überhaupt nicht festgestellt werden kann. Sie beruht im übrigen auf der Ausserachtlassung der einschlägigen Vorschriften und der Grundsätze, die sich für die Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials bei eidgenössischen Abstimmungen aus der Natur der Sache ergeben. Das Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung enthält allerdings in dieser Richtung keine besondere Vorschrift. Es verweist aber in Art. 16 darauf, dass bezüglich der Anordnung und Vornahme der Volksabstimmung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse gelten und dieses Gesetz schreibt in Art. 13 ausdrücklich vor: „Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrat innerhalb zehn Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.“ Und im Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen heisst es, nachdem in Art. 11, Absatz 1, die Übermittlung der Abstimmungsakten an den Bundesrat vorgeschrieben worden ist, in Absatz 2 desselben Artikels: „Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von diesen nur auf Verlangen einzusenden, nach Genehmigung der Verhandlungen aber zu vernichten.“ Aus diesen Bestimmungen ergibt sich ganz unzweifelhaft, dass die

Stimmzettel bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von den Kantonsregierungen zur Verfügung der eidgenössischen Behörden gehalten werden müssen. Fraglich mag nur erscheinen, wie lange diese Pflicht besteht. Allein auch hierüber ist ein Zweifel eigentlich ausgeschlossen und gerade der vorliegende Fall ist dazu angetan, hierüber Klarheit zu verbreiten. Eine Wahl- oder Abstimmungsverhandlung ist unstreitig erst dann zu ihrem rechtmässigen Abschluss gelangt, wenn sie von der zuständigen Behörde erwahrt worden ist. Dies bringt übrigens der obenerwähnte Absatz 2 des Art. 11<sup>e</sup> des Bundesgesetzes von 1872 deutlich zum Ausdruck. Dass bei eidgenössischen Wahl- und Abstimmungsverhandlungen nur die Erwahrung durch die zuständige eidgenössische Behörde in Betracht fällt, bedarf wohl keiner weitern Erörterung. Der Ablauf der Einspruchsfrist und die Veröffentlichung des Ergebnisses der Abstimmungsverhandlung in den kantonalen Amtsblättern haben für die Pflicht der Kantone zur Aufbewahrung der Stimmzettel keine Bedeutung, was sich aus der einfachen, durch den vorliegenden Fall bekräftigten Überlegung ergibt, dass, ungeachtet des Fehlens von Einsprachen gegen die Abstimmungsverhandlung und der Veröffentlichung ihrer Resultate, die eidgenössische Erwahrungsbehörde jederzeit das Recht hat und haben muss, wenn nötig die kantonalen Ergebnisse selbst zu prüfen oder überprüfen zu lassen. Könnten die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts durch Massnahmen der Kantone zunichte gemacht werden, so sänke das ganze Erwahrungsverfahren vor der eidgenössischen Behörde zur Bedeutungslosigkeit einer leeren Formalität herab, was zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag. Es ist daher durchaus falsch, wenn ein kantonales Departement sich dahin geäussert hat, die Bezirksbehörden seien nach Ablauf der Einsprachefrist berechtigt gewesen, die Stimmzettel zu zerstören. Vielmehr sind die Kantone verpflichtet, bei eidgenössischen Abstimmungen das in ihrer Verwahrung verbleibende Abstimmungsmaterial, also insbesondere die Stimmzettel, zur Verfügung des Bundesrates zu halten, bis die zuständige eidgenössische Behörde die Erwahrung des Abstimmungsergebnisses ausgesprochen hat.

Nach Erledigung dieser prinzipiellen Frage wird nunmehr zu prüfen sein, ob und in welcher Weise die von den eingangs erwähnten Kantonen angemeldeten, nicht berichtigten Ergebnisse für die Erwahrung in Betracht fallen und bei diesem Anlass zu bewerten sind. Es ist klar, dass hierüber lediglich nach Wahrscheinlichkeitserwägungen entschieden werden kann.

Zürich. Die Direktion des Innern führt in dem die Meldung von der Unmöglichkeit der Nachzählung enthaltenden Schreiben aus, dass, selbst wenn man sämtliche eingelegte Stimmzettel als gültig ansehen würde, was unzweifelhaft falsch wäre, dann die Zahl der für das Initiativbegehren eingelegten Ja (52,571) immer noch die auf Grund dieser Annahme mit 45,653 anzusetzende Mehrheit weit überstiege. Es könne somit darüber, dass die zürcherische Standesstimme zugunsten der Initiative zu zählen sei, kein Zweifel herrschen. Wir halten diese Ausführungen für begründet, die auch durch das ungeheure Übergewicht der nach der frühern Aufstellung für die Initiative abgegebenen Ja über die Nein (52,571 : 27,879) und der auf den Gegenentwurf gefallenen Nein gegenüber den Ja (64,187 : 12,944) bekräftigt zu werden scheint. Wir glauben uns auch der weitem Erwägung der zürcherischen Direktion des Innern anschliessen zu können, wonach die in der frühern Zusammenstellung des Ergebnisses der Abstimmung über das Initiativbegehren aufgeführte Zahl der ungültigen Stimmen (3500) von ungültigen Stimmzetteln herrühren und dass von den leeren Stimmen mit grösster Wahrscheinlichkeit etwa 7000 auf leere Stimmzettel zurückzuführen sind. Diese Erwägung führt aber zu dem Schluss, dass die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel im äussersten Fall 82,000 und somit die Mehrheit 41,001 beträgt. Demgemäss zählen wir den Kanton Zürich zu den das Initiativbegehren annehmenden Ständen.

Glarus. Auch hier war eine Nachzählung nicht möglich, und die Regierung musste sich darauf beschränken, auf Grund einer Nachprüfung der Abstimmungsprotokolle eine neue Zusammenstellung des Ergebnisses vorzunehmen, welche die Unterscheidung der leeren und ungültigen Stimmen entbehrt und folgende Zahlen aufweist:

Stimmberechtigte 8559.

Eingelangte Stimmzettel 5688.

Ausser Betracht fallende (leere und und ungültige) Stimmzettel 1110.

In Betracht fallende Stimmzettel 4578.

Mehrheit 2290.

Initiativbegehren Ja 2207, Nein 2346.

Gegenvorschlag Ja 1270, Nein 2564.

Das Resultat erscheint als durchaus unsicher, und dies um so mehr, als der Unterschied der Ja und Nein beim Initiativbegehren ganz gering ist.

Zug. Eine Nachzählung war nicht möglich. Die frühern Angaben zeigen, dass offensichtliche Irrtümer bei der Zählung der leeren und ungültigen Stimmen vorgekommen sind. Infolgedessen lässt sich auch die Zahl der gültigen Stimmen und die Mehrheit nicht mit Sicherheit festsetzen. Es ist aber zu beachten, dass in der Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses bei beiden Revisionsvorschlägen die Zahl der verwerfenden Stimmen um je ungefähr 600 grösser ist als die Zahl der annehmenden Stimmen. Bei der Auszählung der geringen Zahl der eingelangten Stimmzettel (3514) dürften aber kaum so umfangreiche Irrtümer vorgekommen sein, dass ihre Berichtigung eine Änderung im Gesamtergebnis herbeizuführen vermöchte. Wir glauben daher, annehmen zu dürfen, dass im Kanton Zug keine der Revisionsvorlagen die Mehrheit erhalten hat. Eine andere Überlegung führt zum selben Resultat. Die in der Zusammenstellung angegebenen Zahlen der leeren und ungültigen Stimmen (829 und 1136) sind jedenfalls angesichts der geringen Stimmbeteiligung (3514) eher zu hoch als zu niedrig angesetzt, und eine Nachzählung ergäbe mit grosser Wahrscheinlichkeit eine geringere Zahl ausser Betracht fallender Stimmzettel. Vermöchte nun das Initiativbegehren selbst bei der zu gross angesetzten Zahl ungültiger Stimmzettel nicht die erforderliche Mehrheit auf sich zu vereinigen, so wäre dies noch viel weniger der Fall, wenn die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel geringer und infolgedessen die Mehrheit höher angesetzt werden müsste.

Freiburg. Auch hier scheint uns, trotz der theoretischen Unsicherheit des Ergebnisses, dessen Berichtigung nicht mehr möglich ist, angesichts der in der ursprünglichen Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses ausgewiesenen Unterschiede zwischen den Ja und Nein zum Initiativbegehren (14,272 : 4856) und zum Gegenvorschlag (1903 : 16,943) bei einer Stimmbeteiligung von 20,020 ein Zweifel darüber ausgeschlossen, dass auch bei richtiger Berechnung die Zahl der die Initiative annehmenden Stimmen weit über dem Mehr liegen würde; denn selbst wenn angenommen würde, alle eingelegten Stimmzettel seien als gültig zu betrachten und die Mehrheit betrüge somit 10,011, so übersteigt die Zahl der Ja für die Initiative diese Ziffer immer noch um ein Beträchtliches. Wir haben deshalb den Kanton Freiburg den das Initiativbegehren annehmenden Ständen zugezählt.

Solothurn. Die Staatskanzlei Solothurn teilte uns am 10. August 1920 mit, da ungefähr 63 % der Stimmzettel schon vernichtet seien, könne eine Nachzählung nicht vorgenommen werden. Sie hatte schon in einem frühern Schreiben darauf

hingewiesen, dass, wenn auch die Mehrheit der stimmenden Bürger infolge unrichtiger Berechnung der leeren und ungültigen Stimmzettel anhand der vorliegenden Abstimmungsprotokolle nicht festgestellt werden könne, doch die Zahl der Ja und Nein sicher richtig gezählt worden sei. Nach den vorliegenden Angaben der Staatskanzlei sind nun für das Initiativbegehren 939 mehr Ja als Nein und für den Gegenvorschlag 6459 mehr Nein als Ja eingelegt worden. Es darf daher doch wohl angenommen werden, auch bei einwandfreier Berechnung der Mehrheit würde sich ergeben, dass die Zahl der Bürger, die für die Initiative eingetreten sind, diese Mehrheit erreicht. Wenn man auch annehmen wollte, die Zahl der beim Initiativbegehren nach der ursprünglichen Zusammenstellung abgegebenen leeren und ungültigen Stimmen (2255) sei zu hoch angegeben und nur 1350, also eine im Verhältnis zu den eingelangten Stimmzetteln geringe Zahl leere oder ungültige Stimmzettel einsetzt, so ergibt sich als Mehrheit die Zahl  $17,238$  weniger  $1350 = \frac{15,888}{2} + 1 = 7945$ , während für die Initiative 7961 Ja eingelegt wurden.

**Graubünden.** Die Irrtümer, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses dieses Kantons vorgekommen waren, stellten sich in der Hauptsache dar als ziemlich zahlreiche, aber verhältnismässig geringfügige Fehler bei der Berechnung der leeren und ungültigen Stimmen in den einzelnen Gemeinden. Im übrigen war die Grundlage der Zusammenstellung richtig, und namentlich war der Irrtum vermieden worden, für die Initiative und den Gegenvorschlag je eine andere Zahl der nicht in Betracht fallenden Stimmen herauszurechnen. Das ursprüngliche Ergebnis ist nun nochmals genau durchgerechnet, und es sind dabei offensichtliche Irrtümer wo immer möglich berichtigt worden. Wir nehmen daher keinen Anstand, die Zahlen der neuen Berechnung in die Zusammenstellung aufzunehmen und den Kanton Graubünden denjenigen Ständen zuzuzählen, die das Initiativbegehren angenommen haben.

**Tessin.** Bei der Zusammenstellung und Berechnung des Ergebnisses der Abstimmung im Kanton Tessin wurden die richtigen Grundsätze befolgt. Auffällig war, dass, wie im Kanton Luzern, die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel, die in der Abstimmung über die Verfassungsvorlagen festgestellt worden waren, mit derjenigen der leeren und ungültigen Stimmzettel bei der Gesetzesvorlage übereinstimmte. Überdies ergab eine Durchsicht der Gemeinderesultate, dass mancherorts Fehler in der Be-

wertung der Stimmzettel vorgekommen sein müssen, sei es, dass Stimmzettel, die beide die Verfassungsvorlagen betreffenden Fragen bejahten, als gültig betrachtet, sei es, dass Stimmzettel, die nur eine Frage beantworteten, den ungültigen zugezählt worden waren. Eine Nachzählung war nicht mehr möglich, da die Stimmzettel vorzeitig vernichtet worden sind. Nach der Zusammenstellung des Ergebnisses, wie sie in unserm ersten Bericht enthalten ist, hat sich im Kanton Tessin für die Annahme der Initiative und für die Verwerfung des Gegenvorschlages je ein Mehr von über 2500 Stimmen ergeben. Bei der geringen Stimmbeteiligung (16,826) ist kaum anzunehmen, dass auch bei genauer Nachzählung dieses Mehr verschwinden würde und somit ein anderes Abstimmungsergebnis als das ursprünglich ermittelte einzusetzen wäre. Demgemäss stellen wir auf das ursprüngliche, allerdings nicht absolut genaue Ergebnis ab und zählen den Kanton Tessin denjenigen Ständen zu, die das Initiativbegehren gutgeheissen haben.

#### IV.

Die hier angefügte neuè Zusammenstellung der kantonalen Resultate entspricht den unter A. dieses Berichts dargelegten Grundsätzen. Sie gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Diejenigen Kantone, bei denen von einer Nachzählung Umgang genommen werden konnte, sind mit einem Kreuz kenntlich gemacht.

Diejenigen Kantone, die die Nachzählung durchgeführt haben, sind durch einen Stern bezeichnet.

Die Namen derjenigen Kantone, die die Nachzählung nicht durchführen konnten, sind mit einem Doppelstern versehen.

Wegen der Unsicherheit des Ergebnisses haben wir bei Glarus in der 3. und den folgenden Kolonnen keine Zahlen ausgesetzt. Desgleichen bei Zürich in der 3. und 4. Kolonne, bei Zug in der 3., 4., 5. und 6., bei Freiburg in der 3., 4. und 5. Kolonne. Die kursiv gedruckten Zahlen beruhen entweder auf den frühern Angaben der Kantone oder sie entsprechen unsern Ausführungen unter B III hiavor über die Bewertung des Resultats der betreffenden Kantone.

In der letzten Kolonne wurde nur angegeben, welche Verfassungsvorlage angenommen worden ist. Die Striche in dieser Kolonne bedeuten, dass beide Vorlagen verworfen wurden.

## V.

Über die Art, wie in dieser Zusammenstellung die Mehrheit der stimmenden Bürger und das Resultat der Abstimmung rücksichtlich dieser Mehrheit berechnet wurde, ist folgendes zu sagen:

Da die Mehrheit der stimmenden Bürger in jedem Kanton nach der Formel  $\frac{n}{2} + 1$  zu berechnen ist, wobei  $n =$  Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel, so ist ohne weiteres klar, dass die Mehrheit der stimmenden Bürger für die ganze Schweiz nicht durch die Addition der Mehrheiten der einzelnen Kantone gewonnen werden kann. Vielmehr muss die Mehrheit für die ganze Schweiz nach der obigen Formel gesondert berechnet werden. Da ergibt sich nun im vorliegenden Fall die Schwierigkeit, dass sich die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel und damit die der in Betracht fallenden Stimmzettel und der Mehrheit nicht mit absoluter Sicherheit feststellen lässt; denn die Zahlen der ausser Betracht fallenden Stimmzettel fehlen in der Zusammenstellung bei einzelnen Kantonen ganz und sind bei andern nur annähernd angegeben. Wenn nun die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel dadurch festgestellt wird, dass von der Gesamtzahl der eingelangten Zettel die Zahl der in der Tabelle ziffernmässig ausgewiesenen, ausser Betracht fallenden Stimmzettel abgezogen wird, wobei die Zahl der leeren und ungültigen Zettel der Kantone Zürich, Glarus, Zug und Freiburg gänzlich vernachlässigt und bei den Kantonen Solothurn und Tessin sicherlich niedriger angesetzt ist, als sie in Wirklichkeit war, so muss die so errechnete Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel notwendigerweise wesentlich grösser sein als diejenige, die sich bei absolut richtiger Feststellung des Abstimmungsergebnisses ergeben hätte. Dasselbe gilt aber auch von der Mehrheit, die aus der so berechneten Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel nach der mehrerwähnten Formel errechnet wird. Wird hierauf die Zahl der die Initiative annehmenden Stimmen durch Addition der in der Tabelle ausgewiesenen, wenn auch nicht absolut, so doch nahezu richtigen Ziffern berechnet, wobei die annehmenden Stimmen der Kantone Glarus und Zug gänzlich vernachlässigt werden, und zeigt sich dann, dass die so gewonnene Ziffer die vorher berechnete und zweifellos zu hoch angesetzte Zahl der Mehrheit der Stimmenden doch noch übersteigt, so darf mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit behauptet werden, der Revisionsvorschlag der Initianten sei von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden.

Die auf Grund dieser Erwägungen in die Tabelle eingesetzten Schlussziffern weisen nun aus, dass der Revisionsvorschlag der Initianten eine die Mehrheit der stimmenden Bürger um 5370 übersteigende Zahl von Ja auf sich zu vereinigen vermochte und dass von  $19\frac{1}{2}$  Standesstimmen  $12\frac{1}{2}$  zugunsten der Initiative abgegeben worden sind. Die Verfassungsrevision, wie sie von den Initianten angestrebt worden ist, hat somit sowohl die sogenannte absolute Mehrheit der stimmenden Bürger als die Mehrheit der Standesstimmen erhalten.

## VI.

Zum Schluss noch eine Bemerkung.

Die Unsicherheit, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses in einzelnen Kantonen zutage getreten ist, rührt, wie sich aus der Korrespondenz mit den kantonalen Instanzen zur Evidenz ergibt, teilweise auch davon her, dass der Stimmberechtigte am 21. März 1920 auf ein und demselben Stimmzettel sein Votum sowohl zu den beiden Verfassungsvorlagen als zu einer Gesetzesvorlage abgeben musste. Es wäre besser gewesen, für die beiden Abstimmungen getrennte Stimmzettel zu verwenden, was zukünftig in ähnlichen Fällen geschehen soll.

## C.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei der nachstehende Entwurf eines Bundesbeschlusses zu genehmigen und damit der nach dem Vorschlag der Initianten abgeänderte Art. 35 der Bundesverfassung in Kraft zu erklären.

Bern, den 17. September 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**Steiger.**

---

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 21. März 1920  
über das Volksbegehren um Abänderung des Art. 35  
der Bundesverfassung (Verbot der Errichtung von  
Spielbanken).**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der Protokolle der Volksabstimmung vom 21. März 1920  
über das Volksbegehren um Abänderung des Artikels 35 der  
Bundesverfassung,

der Berichte des Bundesrates vom 19. April, 14. Juni und  
17. September 1920,

aus welchen Akten sich ergibt:

1. dass die Mehrheit der stimmenden Bürger sich für die Annahme des Revisionsvorschlages der Initianten ausgesprochen hat;
2. dass 12 ganze und zwei halbe Stände dem Revisionsvorschlag zugestimmt haben, während  $\frac{1}{2}$  Standesstimme zugunsten des Gegenvorschlages der Bundesversammlung abgegeben wurde und 7 ganze und  $\frac{3}{2}$  Stände beide Revisionsvorschläge verwarfen;

erklärt:

I. Der mit Initiativbegehren vom Jahre 1914 beantragte abgeänderte Artikel 35 der Bundesverfassung ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, sowie der Stände angenommen und tritt mit heutigem Tage in Kraft.

II. Der abgeänderte Artikel lautet wie folgt:

**Artikel 35.**

Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt.

Als Spielbank ist jede Unternehmung anzusehen, welche Glücksspiele betreibt.

Die jetzt bestehenden Spielbankbetriebe sind binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Bestimmung zu schliessen.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

Volksabstimmung vom 21. März 1920 betr. die Spielbank-Initiative. — Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses für die ganze Schweiz.

Kantone	Stimm- berech- tigte	Ein- gelangte Stimm- zettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Mehrheit	Entwurf der Initianten		Gegenentwurf		Annehmende Standesstimmen
			leere	ungültige			Ja	Nein	Ja	Nein	
Zürich **	136,884	91,304	?	?	82,000	41,001	52,571	27,879	12,944	64,187	für Initiativbegehren.
Bern *	171,510	100,011	6,016	7,094	86,901	43,451	41,258	40,272	15,697	50,678	—
Luzern †	43,307	19,832	441	220	19,468	9,735	3,674	13,732	6,883	9,624	—
Uri *	5,716	2,895	169	142	2,584	1,293	587	1,645	802	1,633	—
Schwyz *	15,033	7,552	335	400	6,817	3,409	1,647	4,504	1,898	3,620	—
Obwalden *	4,427	1,556	56	90	1,410	706	324	968	430	711	—
Nidwalden *	3,383	1,200	32	40	1,128	565	171	925	570	513	für Gegenentwurf.
Glarus **	8,559	5,688	?	?	?	?	?	?	?	?	—
Zug **	7,897	3,514	?	?	?	?	1,040	1,640	895	1,478	—
Freiburg **	34,368	20,020	?	?	?	10,011	14,272	4,856	1,903	16,943	für Initiativbegehren.
Solothurn **	32,985	17,238	1,350		15,888	7,945	7,961	7,022	2,570	9,029	für Initiativbegehren.
Basel-Stadt †	31,188	13,992	253	711	13,028	6,515	9,402	3,348	2,582	9,290	für Initiativbegehren.
Basel-Land *	19,128	11,452	395	1,464	9,593	4,797	5,387	3,827	1,405	6,925	für Initiativbegehren.
Schaffhausen *	12,621	10,409	1,246	718	8,445	4,223	5,209	2,873	2,127	4,873	für Initiativbegehren.
Appenzell A.-Rh.*	13,812	10,244	681	705	8,858	4,430	3,738	4,817	2,373	5,573	—
Appenzell I.-Rh.*	3,171	2,309	127	267	1,915	958	848	981	498	1,198	—
St. Gallen †	67,016	53,329	7,781		45,548	22,775	22,910	20,211	7,230	32,752	für Initiativbegehren.
Graubünden **	28,735	20,331	862	599	18,870	9,436	10,039	7,951	4,609	11,787	für Initiativbegehren.
Aargau *	56,555	47,642	4,240	3,052	40,350	20,176	14,633	24,636	9,873	27,131	—
Thurgau †	32,636	25,610	2,624	1,560	21,426	10,714	11,633	9,256	3,922	15,284	für Initiativbegehren.
Tessin **	41,658	16,826	123	119	16,584	8,293	9,167	6,530	6,476	9,204	für Initiativbegehren.
Waadt †	79,409	45,419	1,338	2,726	41,355	20,678	22,175	18,136	12,177	26,736	für Initiativbegehren.
Wallis *	32,998	16,644	237	1,004	15,403	7,702	8,724	6,545	2,346	12,042	für Initiativbegehren.
Neuenburg *	34,670	17,460	196	1,193	16,071	8,036	12,245	3,261	1,270	13,390	für Initiativbegehren.
Genf *	39,444	17,354	291	196	16,867	8,434	10,125	6,181	5,750	10,314	für Initiativbegehren.
Summe	957,110	579,831	51,093		579,831—51,093= 528,738		269,740	221,996	107,230	344,915	für Initiativbegehren: 12 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Standesstimmen.
					Mehrheit = 264,370						für Gegenvorschlag: 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Standesstimme.
											für Ablehnung beider Verfassungsvorlagen: 7 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Standesstimmen.

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der  
eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. März 1920 betreffend das Initiativbegehren um  
Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Verbot der Spielhäuser). (Vom 17.  
September 1920...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1253
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1920
Date	
Data	
Seite	279-307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 676

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

## Schreiben des Justiz- und Polizeidepartements

an

die ständerätliche Kommission für die Erhaltung der  
Abstimmung über die Spielbankinitiative.

(Vom 19. März 1921.)

Sehr geehrte Herren!

Bei der Beratung der Erhaltung der Abstimmung über die Spielbankinitiative ist im Nationalrat beanstandet worden, dass der bündnerische Bericht vom 17. September 1920 nur die Wahrscheinlichkeit, nicht aber die Sicherheit der Annahme des Initiativbegehrens darlege. Wir sehen uns veranlasst, Ihnen in Ergänzung jenes Berichtes die nachstehenden Ausführungen über die Frage zu unterbreiten, ob auf Grund des vorliegenden Materials die Sicherheit besteht, dass das Initiativbegehren von der Mehrheit der stimmenden Bürger und der Stände angenommen worden sei.

### I.

Zunächst ist zu bemerken, dass die von den Kantonen neu gemeldeten und in der Tabelle zum Bericht vom 17. September 1920 angeführten Zahlen, soweit solche bestimmt angegeben werden, als feststehend angenommen werden müssen. Eine blosser Anzweiflung dieser Zahlen geht nicht an; es ist von keiner Seite beantragt worden, dass eine nochmalige Abzählung vorgenommen werde.

Die Kantone, deren Abstimmungsergebnis feststeht, sind diejenigen, deren Resultate entweder von Anfang an richtig ermittelt worden waren oder durch Vornahme der Nachzählung festgestellt worden sind (vgl. Ziff. I und II von lit. B, S. 13—14, des erwähnten Berichtes). Es sind dies die Kantone Baselstadt, Thurgau, Luzern, Waadt und St. Gallen; Bern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Baselland, Schaffhausen, beide Appenzell, Aargau, Wallis, Neuenburg und Genf; sowie Graubünden. Im letztern Kanton (vgl. S. 18 des Berichtes) waren in mehreren Gemeinden verhältnismässig geringfügige Fehler bei der Berechnung des Resultates vorgekommen, im übrigen waren aber die richtigen Grundsätze zur Anwendung gelangt; eine Nachzählung war hier wegen der bereits erfolgten Ver-

nichtung der Stimmzettel nicht möglich; jene Fehler sind aber berichtigt worden; in der Tabelle vom 17. September 1920 sind die so ermittelten Zahlen angegeben.

Zu berichtigen ist die in der Tabelle vom 17. September 1920 für den Kanton Luzern angegebene Zahl der leeren Stimmzettel: Die richtige Zahl (wie sie vom Kanton gemeldet und in der Tabelle vom 19. April 1920 angegeben ist) beträgt 144, nicht 441 (wie aus Versehen in der spätern Tabelle angeführt). Dadurch verringert sich die Summe der in der ganzen Schweiz ausser Betracht fallenden Stimmzettel um  $441 - 144 = 297$ , also von 51,093 auf 50,796; folglich würde sich die Zahl der laut der Tabelle vom 17. September in Betracht fallenden Stimmzettel um 297 erhöhen, also von 528,738 auf 529,035; von dieser Ziffer würde die Mehrheit 264,518 (statt 264,370) betragen.

Das Abstimmungsergebnis der hiervor genannten 16 Kantone ist folgendes:

Eingelangte Stimmzettel . . . . .	425,241
Ausser Betracht fallende Stimmzettel. . . . .	49,204
In Betracht fallende Stimmzettel . . . . .	376,037
Initiativbegehren: Ja . . . . .	184,729
Nein . . . . .	174,069

Standesstimmen für Initiativbegehren  $8\frac{1}{2} = 9$ , für Verwerfung  $5\frac{1}{2} = 7$ .

## II.

Die übrigen 6 Kantone, in denen eine Nachzählung infolge der Vernichtung der Stimmzettel nicht möglich war, sind: Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Tessin. Die genauen Abstimmungszahlen lassen sich in diesen Kantonen nicht feststellen.

Was sicher sein muss, ist aber nicht die bestimmte Zahl der annehmenden Mehrheit, sondern die Tatsache, dass eine annehmende Mehrheit da ist. Der Art. 13 des BG über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung vom 27. Januar 1892 (A. S. 12, 885 ff.) bestimmt: «Als angenommen gilt derjenige Entwurf, welcher die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt hat.» Es genügt somit, wenn festgestellt werden kann, dass das Initiativbegehren von der Mehrheit der stimmenden Bürger und der Stände angenommen worden sei. Nicht unumgänglich notwendig ist, dass auch feststehe, wie gross die annehmende Mehrheit ist. Es genügt infolgedessen, dass das Vorliegen einer annehmenden Mehrheit der stimmenden Bürger und der Stände indirekt festgestellt werden könne. Eine solche indirekte Bestimmung kann in der Weise erfol-

gen, dass man, soweit die genauen Abstimmungsergebnisse wegen der Unmöglichkeit einer Nachzählung nicht bestimmt werden können, zugunsten der Verwerfung der Initiative die höchstmögliche Stimmenzahl einsetzt, d. h. dass man die infolge der Unmöglichkeit der Nachzählung sich ergebende Lücke durch die für die Initiative möglichst ungünstigen Zahlen ausfüllt. Wenn, selbst bei einer derartigen für die Initiative ungünstigen Annahme, sich herausstellt, dass das Initiativbegehren dennoch die Mehrheit der stimmenden Bürger und der Stände auf sich vereinigt hat, so ist sicher, dass es angenommen worden ist.

In der Tabelle vom 17. September 1920 wird präsumiert, dass in den Kantonen Zürich, Glarus, Zug und Freiburg gar kein ungültiger oder leerer Stimmzettel eingegangen sei; für Solothurn und Tessin ist nur eine verhältnismässig geringe Zahl von leeren oder ungültigen Stimmzetteln eingesetzt worden (Solothurn 1350, Tessin 123 + 119 = 242). Durch diese für die Initiative ungünstige Vermutung wird die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und infolgedessen auch das absolute Mehr stark hinaufgetrieben\*); trotzdem wird dieses von der Zahl der Ja überschritten.

Man kann aber noch weitergehen und annehmen, dass in allen diesen sechs Kantonen gar kein leerer oder ungültiger Stimmzettel eingegangen sei; dass also alle eingelangten Stimmzettel als gültige in Betracht fallen; dann ist in allen diesen Kantonen das absolute Mehr von der Zahl der eingelangten Stimmzettel zu berechnen. Wir nehmen ferner an, dass in diesen Kantonen nur diejenige Zahl von Ja für die Initiative abgegeben worden sei, die in der Tabelle vom 19. April 1920 angeführt ist, und dass die Zahl der Nein sich vermehrt um die Zahl der Stimmen, die ursprünglich als leer oder ungültig gemeldet worden sind und nun infolge der Annahme, es sei kein einziger leerer oder ungültiger Stimmzettel eingegangen, als gültig berechnet werden. Wir gehen noch weiter und setzen überall für die ganze Differenz zwischen der Zahl der eingelangten Stimmzettel

---

\*) Wir verweisen auf S. 3—9 des Berichtes vom 17. Sept. 1920, wo die für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses massgebenden Grundsätze auseinandergesetzt sind. Die Zahl der „stimmenden Bürger“ (Art. 13 des BG von 1892) ist die Zahl der nach Art. 12 des gleichen Gesetzes in Betracht fallenden *Stimmzettel*. Um vom Volke angenommen zu sein, muss ein Entwurf mindestens soviel Ja auf sich vereinigt haben, als die Mehrheit der stimmenden Bürger beträgt. In gleicher Weise ist für jeden einzelnen Kanton bei der Ermittlung der Ständestimme zu verfahren: Ein Kanton, in dem ein Entwurf mindestens soviel Ja auf sich vereinigt hat, als die Mehrheit der in Betracht fallenden Stimmzettel im Kanton beträgt, zählt als annehmende Ständestimme für diesen Entwurf.

und der Summe der in der Tabelle vom 19. April 1920 angegebenen Ja und Nein auch noch lauter Nein ein. Diese Berechnungsart ergibt für die einzelnen Kantone das nachstehende Resultat (dabei sind als «bisherige Nein» die in der Tabelle vom 19. April gemeldeten, als «neue Nein» die infolge der neuen Berechnungsart zu den bisherigen Nein neu hinzukommenden Nein bezeichnet).

1. Zürich:			
Eingelangte Stimmzettel . . . . .	91,304		
Erforderliches Mehr . . . . .	45,653	Die Zahl der Ja überschreitet das erforderliche	
Ja . . . . .	52,571	Mehr: annehmende	
Nein {bisherige . . . . .	27,879	Standesstimme.	
{neue . . . . .	10,854		38,733
2. Glarus:			
Eingelangte Stimmzettel . . . . .	5,688		
Erforderliches Mehr . . . . .	2,845		
Ja . . . . .	2,207		
Nein {bisherige . . . . .	2,346	Verwerfende	
{neue . . . . .	1,135	Standesstimme.	3,481
3. Zug:			
Eingelangte Stimmzettel . . . . .	3,514		
Erforderliches Mehr . . . . .	1,758		
Ja . . . . .	1,040		
Nein {bisherige . . . . .	1,640	Verwerfende	
{neue . . . . .	834	Standesstimme.	2,474
4. Freiburg:			
Eingelangte Stimmzettel . . . . .	20,020		
Erforderliches Mehr . . . . .	10,011	Die Zahl der Ja überschreitet das erforderliche	
Ja . . . . .	14,272	Mehr: annehmende	
Nein {bisherige . . . . .	4,856	Standesstimme.	
{neue . . . . .	892		5,748
5. Solothurn:			
Eingelangte Stimmzettel . . . . .	17,238		
Erforderliches Mehr . . . . .	8,620	Verwerfende Standesstimme	
Ja . . . . .	7,961	(im Gegensatz zum Bericht	
Nein {bisherige . . . . .	7,022	vom 17. September).	
{neue . . . . .	2,255		9,277
6. Tessin:			
Eingelangte Stimmzettel . . . . .	16,826		
Erforderliches Mehr . . . . .	8,414	Die Zahl der Ja überschreitet das erforderliche	
Ja . . . . .	9,167	Mehr: annehmende	
Nein {bisherige . . . . .	6,530	Standesstimme.	
{neue . . . . .	1,129		7,659

Diese sechs Kantone ergeben somit folgendes Abstimmungsresultat:

Eingelangte Stimmzettel . . . . .	154,590
Ja für die Initiative . . . . .	87,218
Nein gegen die Initiative . . . . .	67,372

Standesstimmen: 3 für Annahme und 3 für Verwerfung der Initiative.

### III.

In der beiliegenden Tabelle sind die Abstimmungsergebnisse der Kantone in folgender Gruppierung zusammengestellt:

a. Die 16 Kantone, deren bestimmtes Resultat feststeht (Ziff. I des gegenwärtigen Berichtes); abgesehen von der bereits erwähnten Berichtigung der leeren Stimmzettel des Kantons Luzern, entsprechen diese Zahlen den in der Tabelle vom 17. September 1920 gemeldeten;

b. die 6 Kantone, deren genaues Resultat nicht bestimmt werden kann; die hier eingesetzten Zahlen beruhen auf den in Ziff. II hiervoor erwähnten ungünstigsten Vermutungen. Die Zahl der eingelangten Stimmzettel und der Ja für die Initiative (sowie auch der auf den Gegenentwurf gefallenen Ja und Nein) sind nach der Tabelle vom 19. April 1920 eingesetzt. Als in Betracht fallende Stimmzettel sind hier alle eingelangten Stimmzettel angenommen; die Zahl der Nein gegen die Initiative ist nach Ziff. II hiervoor berechnet.

Für die ganze Schweiz ergibt sich folgendes Abstimmungsresultat\*):

Eingelangte Stimmzettel . . . . .	579,831
Ausser Betracht fallende Stimmzettel . . . .	49,204
In Betracht fallende Stimmzettel . . . . .	530,627
Das erforderliche Mehr beträgt also . . . .	265,314

\*) Die Vergleichung der beiliegenden Tabelle (im folgenden als „Tab. III“ zitiert) mit derjenigen vom 17. Sept. 1920 (als „Tab. II“ zitiert) bestätigt die Richtigkeit des Resultates:

Von den <i>ausser Betracht fallenden Stimmzetteln</i> laut Tab. II sind abzuweichen:	51,093
Berichtigung der leeren Stimmzettel von Luzern . . . .	— 297
Streichung der laut Tab. II <i>ausser Betracht fallenden</i> Stimmzettel von Solothurn (1350) u. Tessin (242)	— 1592
	— 1889
	— 1,889
Es bleiben als <i>ausser Betracht fallende Zettel</i> (vgl. Tab. III) .	49,204
Werden diese von der Zahl der eingelangten Zettel	579,831
abgezogen, so bleiben <i>in Betracht fallende Zettel</i> (vgl. Tab. III)	530,627
Absolutes Mehr:	265,314
Zahl der Ja laut Tab. II . . . . .	269,740
Hierzu Ja von Glarus nach Tab. I (vom 19. April 1920) . . .	2,207
Gesamtzahl der Ja (vgl. Tab. III)	271,947

Kantone	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Mehrheit
		leere	ungültige		
Bern . . . . .	100,011	6,016	7,094	86,901	43,451
Luzern . . . . .	19,832	144	220	19,468	9,735
Uri . . . . .	2,895	169	142	2,584	1,293
Schwyz . . . . .	7,552	335	400	6,817	3,409
Obwalden . . . . .	1,556	56	90	1,410	706
Nidwalden . . . . .	1,200	32	40	1,128	565
Baselstadt . . . . .	13,992	253	711	13,028	6,515
Baselland . . . . .	11,452	395	1,464	9,593	4,797
Schaffhausen . . . . .	10,409	1,246	718	8,445	4,223
Appenzell A.-Rh. . . . .	10,244	681	705	8,858	4,430
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,309	127	267	1,915	958
St. Gallen . . . . .	53,329	7,781		45,548	22,775
Graubünden . . . . .	20,331	862	599	18,870	9,436
Aargau . . . . .	47,642	4,240	3,052	40,350	20,176
Thurgau . . . . .	25,610	2,624	1,560	21,426	10,714
Waadt . . . . .	45,419	1,338	2,726	41,355	20,678
Wallis . . . . .	16,644	237	1,004	15,403	7,702
Neuenburg . . . . .	17,460	196	1,193	16,071	8,036
Genf . . . . .	17,354	291	196	16,867	8,434
Ergebnis aus diesen 16 Kantonen . . . . .	425,241	19,242	22,181	376,037	
		7,781			
		49,204			
Zürich . . . . .	91,304	—		91,304	45,653
Glarus . . . . .	5,688	—		5,688	2,845
Zug . . . . .	3,514	—		3,514	1,758
Freiburg . . . . .	20,020	—		20,020	10,011
Solothurn . . . . .	17,238	—		17,238	8,620
Tessin . . . . .	16,826	—		16,826	8,414
Ergebnis aus diesen 6 Kantonen . . . . .	154,590	—		154,590	
Gesamtergebnis für die ganze Schweiz }	579,831	49,204		530,627	
				Mehrheit == 265,314	

Entwurf der Initianten		Gegenentwurf		Annehmende Ständesstimmen
Ja	Nein	Ja	Nein	
41,258	40,272	15,697	50,678	—
3,674	13,732	6,883	9,624	—
587	1,645	802	1,633	—
1,647	4,504	1,898	3,620	—
324	968	430	711	—
171	925	570	513	$\frac{1}{2}$ für Gegenentwurf
9,402	3,348	2,582	9,290	$\frac{1}{2}$ für Initiative
5,387	3,827	1,405	6,925	$\frac{1}{2}$ für Initiative
5,209	2,873	2,127	4,873	1 für Initiative
3,738	4,817	2,373	5,573	—
848	981	498	1,198	—
22,910	20,211	7,230	32,752	1 für Initiative
10,039	7,951	4,609	11,787	1 für Initiative
14,633	24,636	9,873	27,131	—
11,633	9,256	3,922	15,284	1 für Initiative
22,175	18,136	12,177	26,736	1 für Initiative
8,724	6,545	2,346	12,042	1 für Initiative
12,245	3,261	1,270	13,390	1 für Initiative
10,125	6,181	5,750	10,314	1 für Initiative
184,729	174,069	82,242	244,074	$8\frac{1}{2} = 9$ für Initiative $\frac{1}{2}$ für Gegenentwurf
52,571	38,733	12,944	64,187	1 für Initiative
2,207	3,481	1,270	2,564	—
1,040	2,474	895	1,478	—
14,272	5,748	1,903	16,943	1 für Initiative
7,961	9,277	2,570	9,029	—
9,167	7,659	6,476	9,204	1 für Initiative
87,218	67,372	26,058	103,405	3 für Initiative
<b>271,947</b>	<b>241,441</b>	<b>108,300</b>	<b>347,479</b>	12 für Initiative $\frac{1}{2}$ für Gegenentwurf

Auf die Initiative sind gefallen Ja 271,947, Nein 241,441. Somit übersteigen die Ja das erforderliche Mehr um 271,947—265,814 = 6,633 Stimmen; die Initiative ist von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden.

Die Kantone der ersten Gruppe ergeben 9 und die der zweiten Gruppe 3 annehmende Ständesstimmen für die Initiative; im ganzen sind also 12 annehmende Ständesstimmen für die Initiative. Auch das Ständemehr (11½) ist somit überschritten.

Die ungünstigen Annahmen, von denen unsere neue Berechnung ausgeht, sind ganz unwahrscheinlich. Die unsichern Kantone Glarus, Zug und Solothurn sind dabei als verwerfende Ständesstimmen gezählt. Das Verhältnis der Zahl der Ja zu der der Nein ist in Zürich, Freiburg und Tessin derart, dass an der Annahme der Initiative durch letztere drei Stände kein Zweifel besteht; bezeichnend ist hier auch die wuchtige Verwerfung des Gegenentwurfes.

Da die Initiative trotz der ungünstigsten Vermutungen, auf denen die neue Berechnung beruht, die Mehrheit der stimmenden Bürger (mit 271,947 Ja gegenüber 241,441 Nein, wobei die Ja das erforderliche Mehr von 265,814 um 6,633 Stimmen übersteigen) und die Mehrheit der Kantone (mit 12 annehmenden Ständesstimmen) auf sich vereinigt hat, liegt nicht blosse Wahrscheinlichkeit, sondern Gewissheit vor, dass sie angenommen worden ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

*Eidgenössisches  
Justiz- und Polizei-Departement:*

**H. Häberlin.**

Zahl der <i>Nein</i> laut Tab. II . . . . .		221,996
Hierzu kommen: Total der Nein von Glarus . . . . .	3,481	
Neue Nein von Zürich . . . . .	10,854	
Zug . . . . .	834	
Freiburg . . . . .	892	
Solothurn . . . . .	2,255	
Tessin . . . . .	1,129	19,445
Gesamtzahl der Nein (vgl. Tab. III)		241,441

(Vgl. Ziff. II hiervor)

**Bundesbeschluss betreffend Annahme des Beschlusses der Völkerbundsversammlung vom  
13. Dezember 1920 über Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes. (Vom  
16. April 1921.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1921
Date	
Data	
Seite	275-304
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 914

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

*15.* **Sitzung** — *15<sup>e</sup>* **séance**

---

*Samstag, 16. April 1921, 8 Uhr.*

---



37/1313, Société fiduciaire de l'industrie hôtelière. Participation de la Confédération. (Divergences) (S.sten.B.S.295).  
décision du Conseil national du 17 décembre 1920.

" " " des Etats du 14 avril 1921.

Au Conseil des Etats.

-----

Der Ständerat teilt seine Schlussnahme mit betreffend  
107/1407, Verfassung Solothurn.

An die Kommission.

Le Conseil des Etats communique sa décision concernant  
le No.107/1407, Constitution de Soleure.

A la Commission.

-----

Der Rat beschliesst mit Mehrheit, auf Antrag des Herrn Bossi, die gemeinsame Behandlung der Interpellationen Bossi (104/1406) und Grimm (96/1396). Angesichts der vorgerückten Zeit wird indessen die Behandlung der beiden Interpellationen auf die Juni-Session verschoben.

Le Conseil décide, sur la proposition de M.Bossi, de traiter conjointement l'interpellation 104/1406, déposée par ce député, avec l'interpellation Grimm No.96/1396. Mais, vu l'heure avancée, il les ajourne toutes deux au mois de juin.

-----

Der Ständerat teilt mit, dass er mit Beschluss von heute dem Beschluss des Nationalrates vom 14. April 1921 betreffend No. 6/1386, Volksabstimmung über die Staatsvertragsinitiative. Erwa-  
rung, und No.7/1387, Volksabstimmung über das Initiativebe-  
gehren für Abschaffung der Militärjustiz. Erwa-  
rung, beigetreten ist.

An den Bundesrat.

Le Conseil des Etats a adhéré dans sa séance de ce jour à la décision du Conseil national du 14 courant concernant le No. 6/1386, Votation populaire sur les traités internationaux, résultat et le No.7/1387, Votation populaire sur l'initiative pour la sup-

Beschluss der Kommission des Ständerates  
vom 12. April 1921.

Antrag der Kommission des Nationalrates  
vom 14. April 1921.

-404-

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,  
wo nichts andres bemerkt ist.*

Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates.

Décision du Conseil des Etats  
du 12 avril 1921.

pression de la justice militaire. Rés  
Au Conseil féd  
-----  
4/1253, Volksabstimmung über die  
rung. (Differenzen).  
Proposition  
de la commission du Conseil national  
du 14 avril 1921.

aus welchen Akten sich ergibt, dass die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände sich für die Annahme des Revisionsvorschlages der Initianten ausgesprochen hat, während der Gegenvorschlag der Bundesversammlung von der Mehrheit der stimmenden Bürger und der Mehrheit der Stände verworfen wurde;

*Adhésion à la décision du Conseil national, sauf observation contraire.*

*Adhésion à la décision du Conseil des Etats.*

erklärt:

Actes desquels il résulte que la majorité des votants et la majorité des cantons se sont prononcés en faveur de l'adoption de l'initiative, tandis que le contre-projet de l'Assemblée fédérale a été repoussé par la majorité des votants et par la majorité des cantons;

*arrête :*

**Postulat.**

Der Bericht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 19. März 1921 an die ständerätliche Kommission über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist im Bundesblatte zu veröffentlichen.

**Postulat.**

Le rapport du département fédéral de justice et police du 19 mars 1921 à la commission du Conseil des Etats sur le résultat de la votation doit être publié dans la Feuille fédérale.

sich dem Ständerate anzuschliessen.

Der Ständerat postuliert den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements an die ständerätliche Kommission im Bundesblatte zu veröffentlichen. Er bildet eine notwendige bundesrätliche Botschaft, und

pression de la justice militaire. Résultat.

Au Conseil fédéral.

-----

4/1253, Volksabstimmung über die Spielbank-Initiative, Erwäh-  
rung. (Differenzen).

Beschluss des Nationalrates vom 16. Februar 1921. )  
" " Ständerates vom 12. April 1921. ) s. Beil. No. 12 a.

4/1253, Votation populaire sur l'initiative contre les maisons  
de jeu. Résultat. (Divergences).

Décision du Conseil national du 16 février 1921. )  
" " " des Etats du 12 avril 1921. ) annexe No. 12 b

← S c h ü p b a c h , d.B.d.K.: Der Ständerat hat inhaltlich unse-  
rem Beschlusse zugestimmt und mit dem Nationalrat angenommen, dass  
der Initiativvorschlag betreffend die Spielbanken durch die Mehr-  
heit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände angenommen worden  
sei. Es besteht nur in der Fassung des Beschlusses eine formelle  
Differenz. Der Nationalrat hatte sich Mühe gegeben, in seinem Be-  
schlusse festzustellen, wie viele Stände angenommen und wie viele  
Stände verworfen haben. Nun zeigt es sich aber, dass das Ergebnis  
eines Standes unsicher ist. Das ist Solothurn, von dem noch heute  
nicht festgestellt werden kann, ob es zu den annehmenden oder  
verwerfenden Kantonen gehört. Das hat den Ständerat veranlasst,  
eine allgemeine Fassung zu suchen und in sehr vorsichtiger Weise  
nur zu sagen, dass der Initiativvorschlag mit der Mehrheit der  
stimmenden Bürger und der Mehrheit der Stände - ohne eine Zahl zu  
nennen - angenommen, dagegen der Gegenvorschlag mit der Mehrheit  
der Stimmenden und mit der Mehrheit der Stände verworfen worden  
sei. Bei dieser unsicheren Lage scheint diese vorsichtigere Fas-  
sung die zutreffende zu sein, und Ihre Kommission empfiehlt Ihnen,  
sich dem Ständerate anzuschliessen.

Der Ständerat postuliert dann noch die Publikation des  
Berichtes des Justiz- und Polizeidepartementes vom 19. März an die  
ständerätliche Kommission im Bundesblatt. Dieser Bericht ist Ihnen  
ausgeteilt worden. Er bildet eine notwendige Ergänzung der bishe-  
rigen bundesrätlichen Botschaften, und deswegen ist seine Publika-

tion gegeben. Ihre Kommission ersucht Sie, auch hier dem Ständerate zuzustimmen.

Damit wäre dann die alte und nicht sehr erbauliche Geschichte erledigt. Es ist nur zu hoffen, dass diejenigen Behörden, die sich mit der Erhaltung von Abstimmungsergebnissen zu befassen haben, die nötigen Lehren aus diesem Falle ziehen werden, und dass es in Zukunft nicht mehr so vieler Zeilen und so vieler Worte bedarf, um glaubhaft zu machen, ob eine Verfassungsänderung in der Volksabstimmung gutgeheissen worden sei oder nicht.

Abstimmung - Votation.

Für den Antrag der Kommission Mehrheit

Schlussabstimmung - Votation finale.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	73 Stimmen
Dagegen	3 "

-----

12/1377, Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes. (Differenzen). (S.stenogr.Bulletin S.296)  
Beschluss des Nationalrates vom 5.April 1921.  
" " Ständerates vom 14.April 1921.

12/1377, Cour permanente de justice internationale. (Divergences). ( Voir bulletin sténogr.P.296).  
Décision du Conseil national du 5 avril 1921.  
" " " des Etats du 14 avril 1921.

-----

107/1407, Verfassung Solothurn:  
Botschaft und Beschlusssentwurf vom 11.April 1921.  
(Siehe B'bl.I,)

107/1407, Constitution de Soleure.  
Message et projet d'arrêté du 11 avril 1921. (Voir F.féd.I, )

S c h w a n d e r , B.d.K.: In Abwesenheit des Herrn Kommissionspräsidenten Herrn Michel, bin ich beauftragt, den Antrag der Kom-

## **NR 15. Sitzung vom 16.04.1921**

### **CN 15. séance du 16.04.1921**

In	Protokolle der Bundesversammlung
Dans	Procès-verbaux de l'Assemblée fédérale
In	Verbali dell'Assemblea federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Signatur	CH-BAR#E1301#1960/51#193
Cote	
Segnatura	
Session	3. Fortsetzung der Wintersession (04.04.1921-16.04.1921)
Session	3e suite de la session d'hiver (04.04.1921-16.04.1921)
Sessione	
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Datum	16.04.1921
Date	
Data	
Seite	402-420
Page	
Pagina	
Ref. No	100 000 046

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.